



**Landesfachgruppe BTE**

im

**BTB - Gewerkschaft Technik  
und Naturwissenschaft**

**im dbb - beamtenbund und tarifunion**

**(BTB Niedersachsen)**

**Satzung**

## **Satzung**

### **§1 Name**

Der Name der Landesfachgruppe BTE lautet:

Landesfachgruppe BTE im BTB – Gewerkschaft Technik und Naturwissenschaft im dbb – beamtenbund und tarifunion (BTB Niedersachsen).

Der Sitz ist Hannover, soweit die Hauptversammlung nichts anderes bestimmt.

### **§2 Zweck der Landesfachgruppe BTE**

1. Wahrung der berufsständischen Belange der Bediensteten im Eichwesen.
2. Pflege und Förderung der technischen, wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Aufgaben im Eichwesen.
3. Pflege des kollegialen Geistes und der Zusammengehörigkeit der Eichbediensteten.

### **§3 Mitgliedschaft**

1. Ordentliche Mitglieder können alle Eichbediensteten (Beamte, Angestellte und Tarifbeschäftigte), Rentner, Pensionäre und Anwärter der Eichverwaltung sein.
2. Ehrenmitglieder

Persönlichkeiten, die sich um die Technik und in diesen Bereich tätigen Personen der Eichverwaltung oder der Fachgruppe besonders verdient gemacht haben, kann durch die Hauptversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Die Hauptversammlung kann einen ehemaligen Vorsitzenden der Landesfachgruppe BTE, der sich um die Fachgruppe verdient gemacht hat, den Ehrenvorsitz auf Lebenszeit zuerkennen.

3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Anmeldedatum und hat schriftlich zu erfolgen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
4. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Tod,
  - b) Austritt,
  - c) Ausschluss
5. Der Austritt muss schriftlich beim Vorstand zum Ende eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist angezeigt werden.
6. Ausschluss eines Mitgliedes aus der Fachgruppe erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied

- a) der Satzung zuwider handelt,
- b) mit der Zahlung der Beiträge länger als 12 Monate nach schriftlicher Mahnung im Rückstand bleibt und Stundung vom Vorstand nicht gewährt wird,
- c) den Verband vorsätzlich geschädigt hat.

Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss ist innerhalb eines Monats schriftlich beim Vorstand Widerspruch zulässig. Über den Widerspruch entscheidet die Hauptversammlung.

7. Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt jeder Rechtsanspruch an die Landesfachgruppe BTE. Das ausscheidende Mitglied oder sein Rechtsnachfolger hat keinen Anspruch an das Vermögen oder auf Herausgabe eines Anteils an diesem Vermögen. Die Anwendung des § 738 und § 740 BGB wird ausgeschlossen.

#### **§4 Mitgliedsbeitrag**

Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt die Landesfachgruppe BTE monatliche Beiträge. Diese werden von der Hauptversammlung festgelegt.

Beamtenanwärter sind beitragsfrei.

Die Beiträge sind vierteljährlich im voraus zu entrichten.

#### **§5 Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied soll

- a) die Satzung und die Beschlüsse der Organe der Landesfachgruppe BTE befolgen,
- b) an der Ausbreitung der Landesfachgruppe BTE, der Erfüllung ihres Zweckes ( § 2 ) und der Wahrung ihres Ansehens nach Kräften mitwirken,
- c) jeden Wechsel seiner Dienststellung und seiner Wohnung dem Vorstand anzeigen.

#### **§6 Rechte der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat gegenüber der Landesfachgruppe BTE die Rechte, die sich aus der in § 2 als Zweck der Landesfachgruppe BTE festgelegten berufsständischen Vertretung ihrer Mitglieder ergeben.

Stimmrecht und Wählbarkeit besitzen nur die ordentlichen Mitglieder.

## **§7 Organe**

Die Organe der Landesfachgruppe BTE sind

- a) Hauptversammlung,
- b) Vorstand,
- c) Kassenprüfer.

## **§8 Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung findet mindestens alle 3 Jahre statt und wird mit einer Frist von 6 Wochen vom Vorstand mit Angabe von Ort und Zeit schriftlich einberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Tagesordnung ist 14 Tage vorher bekanntzugeben. Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich 4 Wochen vorher beim Vorstand einzureichen.

Außerordentliche Hauptversammlungen werden vom Vorstand einberufen oder wenn 1/5 der Mitglieder die Einberufung schriftlich mit Angabe des Grundes beim Vorstand beantragen.

Der Hauptversammlung obliegt es

1. den Geschäftsbericht und Kassenbericht entgegenzunehmen,
2. den Vorstand zu entlasten,
3. den Vorstand und die Kassenprüfer zu wählen,
4. die Beiträge festzusetzen,
5. über Anträge der Mitglieder und Organe zu beraten und zu beschließen,
6. über Änderungen der Satzung zu beschliessen,
7. Ort und Zeitpunkt der nächsten Hauptversammlung festzulegen.

## **§9 Vorstand**

Der Vorstand leitet die Landesfachgruppe BTE und vertritt sie nach innen und außen.

1. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung in geheimer Wahl oder, wenn sich kein Widerspruch erhebt, durch Zuruf für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt und besteht aus 4 Mitgliedern:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender  
Geschäftsführer  
Beisitzer

2. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann sich der Vorstand durch die Berufung eines kommissarischen Vorstandsmitgliedes ergänzen.

3. Der Vorstand bestimmt seine Geschäftsordnung selbst und tagt mindestens einmal halbjährlich. Über Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen.
4. Aufgaben der Vorstandsmitglieder
  - a. der 1. Vorsitzende verwaltet den Verband, leitet ihre Versammlungen und gibt den Geschäftsbericht ab,
  - b. der 2. Vorsitzende vertritt und unterstützt den 1. Vorsitzenden,
  - c. der Geschäftsführer führt bei den Versammlungen das Protokoll und erledigt die Geschäfte im Einvernehmen mit dem Vorstand, er führt die Mitgliederliste und zieht die Beiträge der Mitglieder ein. Er ist für die Kassenführung und die pünktliche Abführung von Beiträgen an Verbände zuständig.
5. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig. Die Einberufung von Vorstandssitzungen hat rechtzeitig zu erfolgen.
6. Den Vorstandsmitgliedern oder Delegierten kann für ihre tatsächlichen Aufwendungen für Zwecke der Landesfachgruppe BTE eine vom Vorstand festzusetzende Entschädigung gewährt werden.
7. Die Mittel der Landesfachgruppe BTE sind sparsam und wirtschaftlich zu verwalten.
8. Die Hauptversammlung kann einen Vertreter der Rentner und Ruheständler wählen. Dieser darf an allen Vorstandssitzungen teilnehmen. Aufwendungen für Fahrten und seine Tätigkeit werden von der Landesfachgruppe BTE erstattet. Der Vertreter der Rentner und Ruheständler ist nicht stimmberechtigt.

## **§ 10 Kassenprüfung**

Die Hauptversammlung wählt 2 Kassenprüfer, die einmal im Jahr die Kassenprüfung vornehmen und über das Ergebnis schriftlich bei der Hauptversammlung Bericht erstatten. Einmalige Wiederwahl eines Kassenprüfers ist zulässig.

**§ 11**  
**Wahlen und Beschlüsse**

Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Bei Wahlen entscheidet eine Stichwahl, dann das Los. Sämtliche Wahlen erfolgen durch Stimmzettel oder Zuruf.

Bei Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

**§12**  
**Auflösung der Fachgruppe**

Die Auflösung der Fachgruppe kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, wenn mindestens 3 / 4 der anwesenden Mitglieder dafür stimmen. Über das Vermögen der Fachgruppe entscheidet die Hauptversammlung.

**§13**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 26. September 1982 in Kraft.

Die Änderung der Satzung, tritt nach Annahme durch die Hauptversammlung am 12. November 2011, in Kraft.